

Flüchtlinge: Voraussetzungen und Implikationen der Kategorie aus soziologischer Sicht

Albert Scherr

Zusammenfassung: Der Beitrag zielt auf eine Klärung der Frage, was Soziologie im interdisziplinären Feld der Forschung über Flucht und Zwangsmigration leisten kann und sollte. Argumentiert wird zunächst, dass eine Aufgabe der Soziologie darin besteht, eine gesellschaftstheoretisch fundierte Perspektive einzunehmen und Flucht als eine Form von Migration im Kontext der weltgesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnisse und Globalisierungsdynamiken in den Blick zu nehmen. Daran anschließend wird aufgezeigt, dass Soziologie die wirkungsmächtige Unterscheidung zwischen Migrant:innen und Flüchtlingen nicht als Grundlage der eigenen Theorieentwicklung und Forschung voraussetzen kann, sondern darauf verwiesen ist, die gesellschaftliche Funktion, die Verwendungsweisen und die Folgen dieser Unterscheidung sowie darauf bezogene Kontroversen und Konflikte zu analysieren.

1. Einleitung

Dass Migration im Allgemeinen und Fluchtmigration im Besonderen gesellschaftliche Phänomene sind, für die eine gesellschaftstheoretisch fundierte Betrachtung erforderlich ist, um Ursachen, Gründe, Formen und Folgen verstehen und erklären zu können, ist offenkundig. Denn unterschiedliche Formen der Migration (einschließlich Flucht) reagieren auf Unterschiede der gesellschaftlichen (ökonomischen, politischen, rechtlichen, usw.) Lebensbedingungen in den Herkunfts- und den potenziellen Aufnahmeländern, nicht zuletzt auch auf Unterschiede des regionalen Ausmaßes an Gewalt durch Kriege und Bürgerkriege. Migration ist also im Kontext multipler Ungleichheitsverhältnisse in der globalisierten Weltgesellschaft situiert. Migration wird zudem durch gesellschaftlich verfügbare Transport- und Kommunikationsmittel sowie durch politische und rechtliche Regulierungen erleichtert und/oder erschwert. Migration (einschließlich Flucht) ist zudem auch deshalb ein soziologisch relevantes Phänomen, weil

Ab- und Einwanderungsprozesse Momente der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse in den Herkunfts- und den Zielländern sind. Dementsprechend hat sich die Migrationssoziologie als eine eigenständige Teildisziplin der Soziologie entwickelt, deren Theorien und deren empirische Forschungen sich auch mit Fluchtmigration befassen (s. dazu etwa Röder/Zifonun 2024). Dabei lag der Schwerpunkt der soziologischen Forschung jedoch auf Formen der Arbeitsmigration, während die unterschiedlichen Ausprägungen von Zwangsmigration eher vernachlässigt wurden.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, den Beitrag der Soziologie zur interdisziplinären Flucht- und Flüchtlingsforschung darin zu sehen, auf der Grundlage soziologischer Theorien (u. a. Theorien sozialer Ungleichheit, Theorien über Inklusions- und Exklusionsordnungen, Theorien über Agency und kollektives Handeln, konfliktsoziologische Theorien) und soziologischer Forschungsmethoden einen Beitrag zur Analyse der Ursachen, Gründe, Formen und Folgen von Fluchtmigration als einer besonderen Form von Migration zu leisten (vgl. Gelardi/Scherschel 2023). Nach Castles (2003: 9) besteht die Aufgabe einer zu entwickelnden Soziologie der Zwangsmigration (einschließlich Fluchtmigration) darüber hinaus darin, die unterschiedlichen Perspektiven anderer Teildisziplinen »zusammenzuführen, um ein umfassendes Verständnis der gesellschaftlichen Dynamik erzwungener Migration zu ermöglichen«. Damit wird der Soziologie eine gesellschaftstheoretische Fundierung zugetraut und zugemutet, welche die Perspektiven anderer Disziplinen nicht nur ergänzt, sondern die dazu befähigt, deren Befunde begründet aufeinander zu beziehen, indem jeweilige Zusammenhänge mit den übergreifenden gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen aufgezeigt werden. Versteht man Soziologie in dieser Weise als eine sozialwissenschaftliche Disziplin, die (im Unterschied etwa zu Ethnologie, Erziehungswissenschaft, Medien- und Kommunikationsforschung oder Politikwissenschaft) beansprucht, Forschung über soziale Phänomene gesellschaftstheoretisch zu fundieren, dann bieten soziologische Theorien der Weltgesellschaft und ihre Ausdifferenzierung in Nationalstaaten bzw. Nationalgesellschaften dafür eine Grundlage (Heinz/Münch/Tyrell 2005): Migration (einschließlich Flucht) kann als Reaktion auf Macht- und Ungleichheitsverhältnisse in den Blick genommen werden, die Lebensbedingungen innerhalb von Nationalgesellschaften strukturieren, die ihrerseits historisch und systematisch mit den Strukturen weltgesellschaftlicher Machtasymmetrien und globaler ökonomischer Ungleichheiten verstrickt sind.

Dabei ist im Fall der Migrations- und Fluchtforschung jedoch eine folgenreiche Komplikation zu berücksichtigen: Bei den für die Migrationsforschung sowie für Flucht- und Flüchtlingsforschung konstitutiven Unterscheidungen von Ortgebundenheit, Mobilität und Migration sowie von Migration im Allgemeinen und Flucht im Besonderen, handelt es sich selbst um voraussetzungsvolle und folgenreiche gesellschaftliche Unterscheidungen, die eine soziologische Analyse nicht als unproblematische Voraussetzungen zu Grunde legen kann. Vielmehr sind diese selbst als gesellschaftliche Setzungen in den Blick zu nehmen, mit denen – und allein dieser Aspekt soll hier näher betrachtet werden – Flucht als ein von anderen Formen von Migration unterschiedenes Phänomen hervorgebracht wird. Die disziplinäre Perspektive der Soziologie ist deshalb als Weiterentwicklung empirisch gehaltvoller Theorien über die Ursachen, Gründe, Formen und Folgen von Flucht in Verbindung mit empirischen Untersuchungen über jeweilige Fluchtprozesse und über Flüchtlinge nicht zureichend bestimmt. Vielmehr besteht der Beitrag der Soziologie zur interdisziplinären Flucht- und Flüchtlingsforschung, wie im Folgenden deutlich werden soll, darüber hinaus darin, zu analysieren, wie Flucht gesellschaftlich von anderen Formen der Migration unterschieden wird, was die gesellschaftsstrukturellen Grundlagen und die nationalgesellschaftlichen Ausprägungen dieser Unterscheidung sind, wie sie durchgesetzt wird, wie sich unterschiedliche Akteure darauf beziehen und was aus all dem für diejenigen folgt, die Aufnahme und Schutz als Flüchtlinge zu erreichen versuchen oder erreicht haben.¹

Im Sinne einer Beobachtung zweiter Ordnung (Luhmann 1990: 75–87) wird die Aufgabe der Soziologie hier also nicht darin gesehen zu klären, wer tatsächlich ein Flüchtling ist oder als solcher gelten soll, also nicht im Versuch einer sozialphilosophischen und rechtswissenschaftlichen Fundierung des Flüchtlingsbegriffs, die eine Kritik seiner Bestimmungen im positiven Recht ermöglicht (s. dazu etwa Kersting/Leuoth 2020). Die Perspektive der Soziologie ist vielmehr darauf gerichtet zu analysieren, wie Flüchtende und Geflüchtete gesellschaftlich von anderen Migranten:innen unterschieden werden, welche Annahmen und Interessen in die jeweiligen Unterscheidun-

1 Dieser Beitrag basiert auf einem Manuskript, das einer ersten Fassung 2021 im Kontext des DFG Netzwerks Grundlagen der Flüchtlingsforschung verfasst wurde. Für diese Veröffentlichung wurde der Text überarbeitet und aktualisiert; dies jedoch ohne den Versuch zu unternehmen, die seitdem erschienen zahlreichen soziologischen Publikationen umfassend zu berücksichtigen.

gen eingehen sowie auf welche gesellschaftlichen Bedingungen und Konfliktpotenziale dies verweist.² Diesbezüglich wird im Folgenden aufgezeigt, dass die folgenreiche Unterscheidung von Flüchtlingen und anderen Migrant:innen auf kontingenten Festlegungen beruht, die aus Kompromissbildungen zwischen moralischen Ansprüchen sowie politischen und ökonomischen Interessen resultieren. Dies führt dann zu der Überlegung, dass Flucht- und Zwangsmigration zu einer Auseinandersetzung mit Problemen herausfordern, die dadurch zwar in spezifischer Weise sichtbar und für die potenziellen Aufnahmegesellschaften relevant werden, durch Flüchtlingspolitik und Flüchtlingsrecht allein jedoch nicht ausreichend bearbeitet werden können. Denn Flucht ist eine hoch voraussetzungsvolle Reaktion auf Bedingungen, die als Fluchtursachen oder Ursachen von Zwangsmigration gelten, und die Aufnahme von Flüchtlingen trägt nur begrenzt zur Lösung der Probleme bei, die in diesem Zusammenhang sichtbar werden.³

2. Flucht und Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorien

Kategorien, mit denen Menschengruppen unterschieden werden, und darauf aufbauende Klassifikationen sind wirkungsmächtige soziale Tatsachen. Sie etablieren gesellschaftlich folgenreiche Einteilungen, die für die Regulierung sozialer Zugehörigkeit sowie die Herstellung, Aufrechterhaltung und Rechtfertigung sozialer Positionszuweisungen und damit einhergehender Privilegien und Benachteiligungen in Macht- und Ungleichheitsverhältnissen konstitutiv sind. Darauf, dass diese grundlegende sozialwissenschaftliche Einsicht – »Labels have consequences« (Gatrell 2013: 284) – auch für die Flüchtlingskategorie gilt, ist wiederkehrend hingewiesen worden (Bakewell 2008; Shacknove 1985; Turton 2003; Zetter 1991; Zetter 2007): Bei Flucht (im Unterschied zu anderen Formen von Migration) und Flüchtlingen (im Unterschied zu anders bezeichneten Migrant:innen) handelt es sich ersichtlich um Kategorien mit weitreichenden normativen, rechtlichen und politischen Konsequenzen. Grob vereinfacht lässt sich diesbezüglich zunächst feststellen: Denjenigen, die politisch und rechtlich als Flüchtlinge

2 Siehe zur disziplinären Perspektive einer Soziologie von Flucht- und Zwangsmigrationen auch Scherr und Scherschel (2019) sowie zu den Grundlagen einer interdisziplinären Flüchtlingsforschung Scherr (2020b).

3 In Hinblick auf Armut als Migrationsursache ist gleichwohl festzustellen, dass Rücküberweisungen von Ausgewanderten in einigen Ländern ein substanzieller Beitrag zur Armutsbekämpfung sind; s. KNOMAD/The World Bank Group (2016 und 2019).

anerkannt werden, wird damit, im Unterschied zu anderen Migrant:innen, ein prinzipieller Anspruch auf Hilfen durch internationale Organisationen beziehungsweise auf Aufnahme und Schutz durch potenzielle Zielländer zugesprochen. Mit der Zuweisung des Flüchtlingsstatus wird also eine Verpflichtung etabliert und zugleich kategorial eingegrenzt, die über eine Moral der gegenseitigen Hilfe innerhalb partikularer sozialer Gemeinschaften sowie über wohlfahrtsstaatliche Prinzipien der Nothilfe innerhalb nationalstaatlich verfasster Gesellschaften hinausgeht (Scherr 2022).

Aus dieser Ausweitung von moralisch und/oder rechtlich begründeten Verpflichtungen über das Verhältnis von Staaten zu ihren Staatsbürger:innen hinaus resultiert ein Spannungsverhältnis zwischen nationalgesellschaftlich gefassten politischen und ökonomischen Eigeninteressen einerseits und andererseits ihrem Anspruch, sich auf die Menschenrechte als Wertgrundlage zu beziehen und das internationale Flüchtlingsrecht zu respektieren. Denn für diejenigen tatsächlichen und potenziellen Migrant:innen, die einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge haben, gilt eine exklusiv an nationalgesellschaftlich gefassten Interessen – nicht zuletzt an arbeitsmarktpolitischen und machtpolitischen Kalkülen – ausgerichtete Migrationssteuerung als moralisch und ggf. auch als rechtlich unzulässig, die ansonsten als legitimer Ausdruck staatlicher Souveränität betrachtet wird. In der Folge sind gesellschaftspolitische Kontroversen zur Flüchtlingspolitik wiederkehrend mit der Befürchtung verschränkt, dass der Verzicht auf eine interessengeleitete Begrenzung von Fluchtmigration oder das Scheitern von darauf ausgerichteten Bemühungen zu einer massenhaften Zuwanderung mit unabsehbaren Konsequenzen führen würde. Dies sei auch deshalb zu befürchten, weil mit der Etablierung der Flüchtlingskategorie ein Status geschaffen wurde, auf den sich Migrant:innen aus unterschiedlichen Gründen beziehen können, um ein Recht auf Einwanderung einzufordern.

Damit entsteht eine Überlagerung der moralischen und rechtlichen Frage, wer als Flüchtling gelten soll, mit politischen Auseinandersetzungen darüber, wer unter den Bedingungen globaler Ungleichheiten die Möglichkeit haben soll, die eigenen Lebensbedingungen und -chancen durch Migration zu verbessern. In der Folge provozieren Kontroversen über eine analytisch angemessene Bestimmung der Flüchtlingskategorie immer auch weitreichende Debatten über die moralische und rechtliche Zulässigkeit einer Regulierung und Begrenzung von Migration sowie darüber, wie die Folgen einer erweiterten Fassung des Flüchtlingsbegriffs und offenerer Grenzen einzuschätzen und zu bewerten sind (Scherr 2020a; 2022). Wissenschaftliche und politische Kontroversen sind dabei eng mit gesellschaftspoliti-

schen Konflikten bezüglich der Erfordernisse und der Legitimität einer staatlich-politischen Steuerung und rechtlichen Regulierung von Migration verschränkt. Diese Kontroversen sind in einem Spannungsverhältnis situiert, das durch die Inanspruchnahme von Prinzipien einer universalistisch gefassten Moral einerseits und Annahmen über nationale Eigeninteressen andererseits gekennzeichnet ist. Dabei sind konkurrierende Antworten auf die Frage, wer als Flüchtling zu betrachten ist und damit einen Anspruch auf Aufnahme und Schutz hat, wiederkehrend in unklarer Weise mit Annahmen darüber verschränkt, was die erwartbaren gesellschaftlichen Folgen einer allzu engen oder allzu weiten Fassung der Flüchtlingskategorie sind sowie wie diese unter normativen Gesichtspunkten zu bewerten sind.

Damit ist zunächst eine grundlegende Problematik skizziert, die für unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen relevant ist und von diesen in je spezifischer Weise bearbeitet wird. Da die Soziologie als wissenschaftliche Disziplin nicht über eigenständige Verfahren der Normenbegründung verfügt, sondern Normen als folgenreiche soziale Tatsachen in den Blick nimmt, kann es hier nicht darum gehen, eine Position in der Debatte darüber einzunehmen, welche Bestimmungen der Flüchtlingskategorie aus moralischen Prinzipien, philosophischen oder religiösen Ethiken und/oder völkerrechtlich verankerten Normen abgeleitet werden können. Stattdessen werden Kontroversen um eine angemessene Fassung der Flüchtlingskategorie hier als Artikulation eines sozialen Konflikts in den Blick genommen, der auf strukturelle Spannungen verweist, die in das Verhältnis von Globalisierung, Nationalstaatlichkeit und menschenrechtlicher Moral eingeschrieben sind.

3. Konfliktlinien und Kompromissbildungen im Flüchtlingsdiskurs

Politische und rechtliche Bestimmungen des Flüchtlingsbegriffs sind keine zwingenden Ableitungen aus normativen Prinzipien, sondern ein Ergebnis von gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen. Dies gilt auch für die Verfahren, mit denen in jeweiligen nationalgesellschaftlichen Kontexten darüber entschieden wird, wer die Voraussetzungen dafür erfüllt, um als Flüchtling anerkannt zu werden.⁴ In diesen Aushandlungsprozessen war

4 Siehe z.B. Käckmeister (2022) als instruktive Fallstudie zu den nationalgesellschaftlichen Verfahren, mit denen in Deutschland und Frankreich über die Zuweisung des Status unbegleiteter minderjähriger Flüchtling entschieden wird.

und ist nicht zuletzt das Interesse⁵ potenzieller Aufnahmegesellschaften einflussreich, zwischen zulässiger und unzulässiger Einwanderung zu unterscheiden sowie diese Unterscheidung rechtlich und administrativ handhaben und moralisch rechtfertigen zu können. Festlegungen des Flüchtlingsbegriffs können deshalb nicht zureichend als Ergebnis eines unabgeschlossenen gesellschaftlichen Lernprozesses verstanden werden, der zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Prinzipien einer universalistischen menschenrechtlichen Moral führt; vielmehr sind sie auch ein Ausdruck internationaler Machtverhältnisse sowie eine Reaktion auf die tatsächliche und erwartete künftige Zuwanderung von Menschen, die veranlasst sind, ihre Herkunftsländer zu verlassen und die sich auf den Flüchtlingsstatus berufen.

Politische und mediale Diskurse reagieren dabei nicht allein auf die tatsächlich stattfindende Migration und die Zunahme der Flüchtlingszahlen, sondern sind wiederkehrend mit projektiven Annahmen über Entwicklungen verschränkt, bei denen von einem Anstieg der Zahlen künftiger Migrant:innen ausgegangen wird, der die soziale und politische Ordnung der Zuwanderungsgesellschaften gefährdet und mit einer Überforderung ihrer Aufnahmekapazitäten einhergeht. Damit sehen sich die potenziellen Aufnahmegesellschaften mit den Auswirkungen eines Globalisierungsprozesses konfrontiert, für den mit einiger Plausibilität angenommen werden kann, dass Migration zu einer wahrscheinlicheren und nur begrenzt steuerbaren Option geworden ist. Von zentraler Bedeutung dafür, dass unter Bedingungen fortgeschrittener Globalisierung mit einer Zunahme von Migrationsbewegungen gerechnet wird, sind vor allem die folgenden Aspekte⁶:

- Bestandteil des Globalisierungsprozesses ist die Schaffung von Infrastrukturen und Anreizen, die erwünschte Migration und temporäre Mobilität herbeiführen und erleichtern sollen und damit zugleich auch Bedingungen schaffen, die von jenen Migrant:innen genutzt werden können, deren Migration aus der Perspektive jeweiliger Migrationsregime als unerwünscht gilt (Bommes 2011; Stichweh 2000). Dies betrifft auch die vor allem durch Kolonialismus, Handelsbeziehungen und Arbeitskräftemigration entstandenen Migrationssysteme und Migrationsrouten zwischen Herkunfts- und Zuwanderungsländern, die als Bahnungen wirk-

5 Genauer: politisch durchgesetzter Interpretationen dessen, was als das je eigene nationale Interesse gelten soll.

6 Darauf, wie die hier analytisch unterschiedenen Aspekte sich wechselseitig beeinflussen, kann hier nicht eingegangen werden. Siehe dazu Carling (2024).

sam werden, in denen sich auch die Migrationsdynamiken der Zwangs- und Fluchtmigration überwiegend vollziehen und aus denen erhebliche Schwierigkeiten für politische Versuche der Migrationssteuerung resultieren (Castles 2003).

- Die verfestigten Ungleichheiten der ökonomischen, politischen, sozio-kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen zwischen den Nationalstaaten und Regionen der Weltgesellschaft – das unterschiedliche Ausmaß der Gewährleistung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte – etablieren in Verbindung mit der medialen Verbreitung des Wissens über solche Ungleichheiten⁷ eine Konstellation von Push- und Pull-Faktoren, in denen Migration als eine Möglichkeit sichtbar wird, die eigenen Lebenschancen zu verbessern (Castles et al. 2019; Treibel 2011). Flucht- und Zwangsmigrationen treten damit als »an integral part of globalisation and North-South divide« (Castles 2003: 26) in den Blick. Der seit den 1970er Jahren zu verzeichnende Anstieg der Zahl derjenigen, die global als »forcibly displaced« (Castles 2003: 13) registriert werden, ist insofern eine Folge fortbestehender globaler Disparitäten bei gleichzeitiger Verbesserung der Chancen, darauf durch Migration zu reagieren. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Option Migration nur von denjenigen ergriffen werden kann, die über die gesundheitlichen, psychischen und materiellen Voraussetzungen verfügen, um jeweilige Migrationsrouten zu bewältigen (Van Hear 2004; de Haas 2021).
- Die Ausdifferenzierung der politischen Ordnung in Territorialstaaten und die Etablierung nationaler Wohlfahrtsstaaten ist ein konstitutives Element der Reproduktion globaler Disparitäten. Denn nationale Wohlfahrtsstaaten sind primär dem Wohlergehen ihrer Staatsbürger:innen verpflichtet. Als »imaginäre Solidargemeinschaft[en]« (Halfmann 2007: 3) gewährleisten die etablierten Wohlfahrtsstaaten in den ökonomisch wohlhabenden Regionen des globalen Nordens einen basalen Lebensstandard und garantieren allen Staatsbürger:innen eine minimale Partizipation »an den für eine bestimmte Lebensform charakteristischen Aktivitäten« (Stichweh 2000: 68). Die Kehrseite dieser basalen Gleichheit innerhalb des nationalen Wohlfahrtsstaates ist eine weitgehende Begrenzung diesbezüglicher Verpflichtungen nach innen, die durch einen

7 Japp (2015: 90) akzentuiert treffend, dass Migration nicht »aus den fatalen Zuständen in Somalia, Eritrea und anderswo« resultiert, sondern »aus dem Vergleich dieser Zustände« mit den Bedingungen in anderen Regionen der Weltgesellschaft.

wirkungsmächtigen »gewöhnlichen Nationalismus« (Pogge 2005; vgl. Scherr 2013; Scherr 2016) gestützt wird, der von staatlicher Politik eine vorrangige Berücksichtigung der Interessen der eigenen Staatsbürger:innen erwartet. Dies wird in demokratisch verfassten Nationalstaaten auch dadurch abgesichert, dass staatliche Politik sich in Wahlen gegenüber Staatsbürger:innen verantworten muss (Glathe/Gorriahn 2022). Mit der Etablierung nationaler Wohlfahrtsstaaten und infolge der Verschränkung wohlfahrtsstaatlicher Leistungsstandards mit dem Entwicklungsniveau der regionalen Ökonomien werden gravierende Ungleichheiten »in die soziale Umwelt des einzelnen Staates verwiesen« (Stichweh 2000: 69); sie sind zugleich als »Ungleichheit zwischen verschiedenen staatlich bestimmten Lebensräumen in der modernen Welt in beliebig krasser Form vorstellbar und dann auch faktisch stabil« (Stichweh 2000: 69).

- Die Herausbildung globaler Verflechtungen in der Weltgesellschaft korrespondiert – im Gegensatz zum politischen Primat nationalgesellschaftlich gefasster Interessen – auch die Etablierung einer universalistischen, menschenrechtlichen Moral in politischen, philosophischen und zivilgesellschaftlichen Diskursen sowie völkerrechtlichen Vereinbarungen. Denn das Wissen um die Auswirkungen globaler Zusammenhänge auf die Lebensbedingungen und Lebenschancen aller Individuen verringert die Plausibilität von Konzepten, welche die Reichweite moralischer und rechtlicher Verpflichtungen nationalgesellschaftlich begrenzen (Luhmann 1993a: 571–585). Mit der Verbreitung der Menschenrechte als globaler Leitwert (Heintz/Leisering 2015; Eckel 2009) und ihrer rechtlichen Kodifizierung sind potenzielle Aufnahmestaaten veranlasst, Migrationsregime moralisch zu legitimieren und rechtskonform zu gestalten. Dies schränkt die Möglichkeiten solcher Zuwanderungsbegrenzungen ein, die als Verstoß gegen menschenrechtliche Prinzipien moralisch skandalisierbar und ggf. auch rechtlich unzulässig sind.⁸ Da die Menschenrechte nicht allein als kodifiziertes Recht, sondern auch als diesem vorgängige und im geltenden Recht nicht umfassend aufgehobene normative Prinzipien beansprucht werden können (Sandkühler 2013), ermöglicht es der Bezug auf die Menschenrechte Flüchtenden und zivilgesellschaftlichen Initiativen zudem, Forderungen nach Aufnahme und

8 Endres de Olivera (2016: 171) weist auf das »Asylparadox« hin, das daraus resultiert, dass geltendes Recht politisch anerkannt, aber unterlaufen wird, indem Flüchtlinge durch extraterritoriale Abwehrmaßnahme daran gehindert werden, das geltende Recht in Anspruch zu nehmen.

Schutz in einer Weise moralisch zu begründen, die über die Bestimmungen des kodifizierten Rechts hinausgehen. Dadurch kann die Legitimität rechtsstaatlich legaler Formen der Migrationskontrolle bestritten und es können Praktiken gerechtfertigt werden, die eine Durchsetzung staatlicher Migrationsregime erschweren.⁹

Eine Konstellation, die durch die Schaffung von Migrationsanreizen und -möglichkeiten im Globalisierungsprozess, fortbestehende globalen Ungleichheiten der Lebensbedingungen sowie rechtliche Begrenzung staatlicher Regulierungsmöglichkeiten gekennzeichnet ist, hat in den wohlhabenden und rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften des globalen Nordens wiederkehrend zu der Befürchtung einer unkontrollierbaren Masseneinwanderung geführt, die verhindert werden müsse, um Wohlstand, Sicherheit und Freiheit zu verteidigen (Bauman 2008; Hammerstad 2014). Bereits in den Debatten um die Formulierung des Asylrechts in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Morsink 2000: 72–87) hatte die Befürchtung, dass eine weite Fassung zu einer problematischen Einschränkung staatlicher Souveränität führen könnte, dazu geführt, dass dort keine Verpflichtung von Staaten verankert wurde, Asyl zu gewähren und auch kein Recht auf Aufnahme durch einen bestimmten Staat, sondern nur der Anspruch »to seek and enjoy in other countries asylum from persecution« (Vereinte Nationen 1948: AEDM Art. 14). Dem korrespondiert, dass völkerrechtlich zwar das Recht unstrittig ist, das eigene Herkunftsland zu verlassen; diesem *exit right* korrespondiert jedoch kein *entry right*, kein Recht, von einem Zielstaat aufgenommen zu werden (Offe 2011). Die Befürchtung unkontrollierbarer Masseneinwanderung hatte und hat also Konsequenzen für die menschen- und völkerrechtlichen Begrenzungen des Rechts auf Bewegungsfreiheit.

Auch in der Genfer Flüchtlingskonvention (Vereinte Nationen 1951/1967) – der völkerrechtlich zentralen Fassung der Flüchtlingskategorie und grundlegender Rechte von Flüchtlingen – erfolgt eine Abwägung zwischen einer menschenrechtlichen Begründung des Flüchtlingsschutzes einerseits und staatlich-politischen Interessen an Migrationskontrolle andererseits. Dort wird argumentiert, dass der Flüchtlingsschutz dazu beitragen soll, »dass die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grund-

9 Zur Kritik der Kontrollpraktiken an den europäischen Außengrenzen siehe etwas Hess (2010) und Hess et al. (2017); zur Kritik der Auswirkungen in Bezug auf Abschiebungen siehe die Beiträge in Peutz und de Genova (2010) sowie Scherr (2015, 2017 und 2019).

freiheiten genießen« können (Vereinte Nationen 1951/1967: Präambel). Damit erkennen die Unterzeichnerstaaten mittels einer Selbstverpflichtung ihre Verantwortung für diejenigen an, welche die Definitionskriterien des Flüchtlingsstatus erfüllen. Sie schränken damit auch ihr Recht ein, souverän über den Zugang und Aufenthalt von Nicht-Staatsbürger:innen auf ihrem Territorium zu entscheiden. Bereits in der Präambel der Genfer Konvention werden jedoch auch mögliche Folgeprobleme dieser Einschränkung thematisiert: Die vorgenommenen Festlegungen des Flüchtlingsbegriffs und der damit einhergehenden rechtlichen Verpflichtungen erfolgen »in der Erwägung, dass sich aus der Gewährung des Asylrechts nicht zumutbare schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können« sowie »in dem Wunsche, dass alle Staaten in Anerkennung des sozialen und humanitären Charakters des Flüchtlingsproblems alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu vermeiden, dass dieses Problem zwischenstaatliche Spannungen verursacht«. Diese Bedenken bezüglich möglicher Folgen eines weit gefassten Flüchtlingsrechts haben dazu geführt, dass die Reichweite der Flüchtlingskategorie auf das Definitionskriterium der begründeten Furcht vor Verfolgung eingeschränkt und das Verlassen des eigenen Herkunftslandes zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Flüchtlingsstatus erklärt wurde (Tiedemann 2015: 32–40; Weis 1995).

In Auseinandersetzungen um eine angemessene Fassung der Flüchtlingskategorie gehen von Anfang an also nicht allein nur Prinzipien einer universalistisch verstandenen menschenrechtlichen Moral ein, sondern auch politische Abwägungen über mögliche Konsequenzen unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen, bei denen von legitimen Eigeninteressen der Territorialstaaten bezüglich der Zahl der aufnehmenden Flüchtlinge sowie der Vermeidung von Konflikten zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaaten ausgegangen wird.¹⁰ Die Kategorie »Flüchtling« war und ist also, wie Turton (2003: 14) für die Genfer Flüchtlingskonvention feststellt, nicht nur eine moralische und rechtliche, sondern auch eine politische Kategorie, »which was itself heavily based on the ›strategic political objectives‹ of the Western powers at that particular historical moment«. Auch in der veränderten Konstellation nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes setzt sich die politische Überformung der Flüchtlingskategorie fort. Dies wird unter anderem darin sichtbar, dass das europäische und nationale deutsche Flüchtlingsrecht zwar mit der expliziten Anerkennung geschlechtsbe-

10 Fassin (2016: 77) kennzeichnet dies als einen Widerspruch zwischen der »politischen Ökonomie der Einwanderung« und der »moralischen Ökonomie des Asylrechts«.

zogener Verfolgung sowie der Rechtskategorie des subsidiären Schutzes über die Genfer Konvention hinausgehen, sozioökonomische Ursachen von Zwangsmigration aber ausgenommen bleiben. Insofern ist festzustellen: Konflikte um die Frage, wer als Flüchtling gelten soll und welche moralischen und rechtlichen Ansprüche dies impliziert, sind von Anfang an in die Geschichte des modernen Flüchtlingsbegriffs eingeschrieben (s. Gatrell 2013). Dabei handelt es sich um genuin gesellschaftspolitische Konflikte, d. h. Konflikte, die auf die Verschränkung nationalstaatlicher Ordnungen mit der Reproduktion ungleicher Lebensbedingungen in der Weltgesellschaft sowie damit zusammenhängende kontroverse Annahmen über kollektive Interessen und moralische Verpflichtungen verweisen.

4. Migration, Zwangsmigration, Flucht: Probleme einer Unterscheidung

Kontroversen um die Frage, wer als Flüchtling gelten soll, sind in politischen Auseinandersetzungen und philosophischen Diskursen regelmäßig mit der Frage verknüpft, ob die rechtlich verankerten Fassungen des Flüchtlingsbegriffs dazu geeignet sind, moralisch begründbaren Ansprüchen gerecht zu werden, die sich aus gerechtigkeits-theoretischen Überlegungen oder aus menschenrechtlichen Prinzipien ergeben (s. u.; vgl. u. a. Grundmann/Stephan 2016; Kersting/Leuoth 2020; Ott 2016a; Ott 2016b).¹¹ Explizit oder implizit wird dabei auf das ethische Grundprinzip Bezug genommen, dass Menschen anderen Menschen dann zur Hilfe verpflichtet sind, wenn sie unverschuldet in Not geraten sind, ihnen ihre Hilfsbedürftigkeit also nicht als selbst zu verantwortende zugeschrieben werden kann (Willke 1996: 692–699). Dementsprechend wird in der sozialwissenschaftlichen Forschung zwischen »forced/involuntary migration« (Stepputat/Nyberg Sorensen 2014: 86) und freiwilliger Migration mit der Annahme unterschieden, dass Zwangsmigration eine Folge von gesellschaftlichen oder ökologischen Bedingungen und Zwängen ist, die zu unzumutbaren Lebensbedingungen führen, denen Betroffene nur durch Migration entgehen können. Die rechtliche Unterscheidung von Flüchtlingen und sonstigen Migrant:innen operiert mit der analogen Annahme, dass nur dann

11 Rechtssoziologisch betrachtet verweist dies auf die Paradoxie der rechtsimmanenten Unterscheidung von Recht und Unrecht, die dann sichtbar wird, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob das gesetzte Recht selbst Recht oder Unrecht ist (Luhmann 1993a: 165–187; Luhmann 1993b).

von Flüchtlingen gesprochen werden kann, wenn erstens durch Verfolgung oder verfolgungsähnliche Tatbestände eine unabweisbare Notlage gegeben ist, die von den Betroffenen nicht selbst zu verantworten ist, und Migration zweitens eine alternativlose Option ist, um dieser Notlage zu entkommen (Tiedemann 2015: 33).¹²

Soziologische Kritik setzt darauf bezogen an zwei Aspekten an (vgl. Scherr/Scherschel 2019: 38–45): Auf der Grundlage soziologischer Handlungstheorien kann erstens ganz generell die Unterscheidung zwischen erzwungener und freiwilliger Migration infrage gestellt und argumentiert werden, dass jede Migration – wie andere Formen sozialen Handelns auch – als eine Gemengelage von gesellschaftlichen Bedingungen und Zwängen einerseits und individuellen Entscheidungen andererseits verstanden werden muss, sodass die Unterscheidung freiwillig/erzwungen grundsätzlich als problematisch gelten muss und nur in Grenzfällen (z. B.: Migration ökonomisch Privilegierter, gewalttätige Vertreibung) analytisch hinreichend trennscharf ist (Scherr/Inan 2017; Stepputat/Nyberg Sorensen 2014). Dem entspricht die Beobachtung der empirischen Migrationsforschung, dass »almost all migration is matter of both force and choice.« (Gibney 2013: 116). In der empirischen Migrationsforschung wird zudem zweitens deutlich, dass auch die Unterscheidung von Verfolgung, die rechtlich als Definitionskriterium von Flucht gilt, und anderen gesellschaftlichen Zwängen, die zu Migration führen, aber nicht zur Anerkennung als Flüchtling berechtigen, nicht trennscharf ist. Empirisch zu beobachten sind vielmehr sog. *mixed migration flows* (Gibney 2013; Van Hear et al. 2009; Zetter 2014), in denen Verfolgung durch Staaten oder andere Akteure mit sozio-ökonomischen Bedingungen in einer Weise verschränkt ist, die dazu führt, dass politische, wirtschaftliche und soziale Menschenrechte faktisch nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet sind.

Folglich ist die in das Flüchtlingsrecht eingeschriebene Unterscheidung von Flucht und anderen Formen von Migration sozialwissenschaftlich betrachtet schon deshalb problematisch, weil sie eine Vereindeutigung vornimmt, die zwar für die Verwendung von Flucht als politische und rechtliche Kategorie konstitutiv ist, aber auf fragwürdigen Prämissen beruht. Dies

12 In einem Kommentar zu einer früheren Fassung dieses Textes wurde eingewandt, dass im Fall politischer Verfolgung nicht von einer unverschuldeten Notlage ausgegangen werden könne, da die Verfolgung ja häufig Resultat von politischer Aktivität der Verfolgten sei. Aus Sicht des Verfassers trifft dieser Einwand jedoch nicht zu, weil die Tatsache, dass politische Aktivitäten zu Verfolgung führen, keine Zuweisung von Verantwortung für diese Verfolgung an die Verfolgten rechtfertigt.

wird auch darin deutlich, dass die rechtliche Handhabung der Unterscheidung aufgrund der Unschärfe der Flüchtlingskategorie mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist: Entscheidungen erfolgen in jeweiligen Einzelfällen als Abwägungen, die in Abhängigkeit von Präferenzen der jeweiligen Entscheidungsinstanz unterschiedlich ausfallen, da die prinzipiell unklare Abgrenzung von Flucht und anderen Formen der Migration auch in jeweiligen Einzelfällen sichtbar wird (Riedel/Schneider 2017; Scherr 2015).

Zudem ist diese Unterscheidung auch deshalb problematisch, weil sie zu einer normativ kritisierbaren, aber gleichwohl folgenreichen, relativen Privilegierung derjenigen führt, denen es gelingt, Rechtsansprüche und ihre Anerkennung als Flüchtlinge durchzusetzen:

»Ironically, for many persons on the brink of disaster, refugee status is a privileged position. In contrast to other destitute people, the refugee is eligible for many forms of international assistance, including material relief, asylum, and permanent resettlement« (Shacknove 1985: 276).

Moralisch rechtfertigbar wäre diese selektive politische und rechtliche Privilegierung von Flucht gegenüber anderen Formen von Not und Zwangsmigration nur dann, wenn geltendes Recht als angemessene Übersetzung normativer Prinzipien gelten könnte und der Zugang zu einer rechtlichen Überprüfung nicht – was jedoch faktisch der Fall ist (Lahusen/Schneider 2017; Scherr 2015; Schittenhelm 2015) – durch vorgelagerte soziale Selektionsprozesse eingeschränkt sowie die Entscheidungspraxis nicht von rechts-externen Gesichtspunkten, etwa politischen Vorgaben oder Präferenzen, überlagert wäre. Die Verrechtlichung der Flüchtlingskategorie würde dann das politische System dadurch entlasten können, dass auf moralische Kritik mit dem Verweis auf rechtsstaatliche Entscheidungsverfahren reagiert werden kann (Luhmann 2013). Ob die Rechtskategorie Flüchtlinge sowie die Rechtspraxis dem Anspruch gerecht werden kann, moralisch hinreichend rechtfertigbare Entscheidungen zu gewährleisten, kann im Fall des Flüchtlingsrechts jedoch begründet bezweifelt werden, worauf im Weiterem noch etwas näher einzugehen sein wird. Die Verlagerung der moralischen und politischen Frage, wem Aufnahme und Schutz als Flüchtling gewährleistet werden soll, in die Zuständigkeit des Rechts, stellt folglich keine kritikresistente Lösung des Problems dar, welche Formen der staatlich-politischen Migrationskontrolle erforderlich und zulässig sind.¹³

13 Recht, Moral und Politik stellen in einer modernen, funktional differenzierten Gesellschaft eigene Teilbereiche mit je spezifischen Funktionen dar, die nicht wech-

Die Funktionszuweisung an das Recht, als zentrale Entscheidungsinstanz über die (Nicht-)Anerkennung von Migrant:innen als Flüchtlinge zu fungieren, wirft zudem die rechtssoziologische Frage nach den Grenzen der Möglichkeit auf, vom Rechtssystem die Bearbeitung der Auswirkungen gesellschaftsstrukturell bedingter Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zu erwarten, ohne dass dies zu einer permanenten Enttäuschung von Erwartungen führt, die an das Recht adressiert werden. In dem Maß, wie durch das Recht privatwirtschaftliche Nutzenmaximierung und staatliche Souveränität abgesichert werden, ist das Recht auch eine Ermöglichungsinstanz politischer und ökonomischer Strukturen, die gravierende Ungleichheiten hervorbringen, die moralisch als ungerecht kritisiert werden können (Sandkühler 2013: 207–240). Wenn im Menschenrechtsdiskurs die Differenz zwischen einem moralischen und einem juristischen Bezug auf die Menschenrechte übersehen und vom Recht eine umfassende Gewährleistung humanitärer Prinzipien erwartet wird, kann dies zu einer Enttäuschung darüber führen, »daß Menschenrechte überall unberücksichtigt bleiben« und zu einer damit einhergehenden Inflationierung menschenrechtlicher Kritik, die den »Wert des symbolischen Mediums« ruiniert (Luhmann 1993a: 578).

5. Grundlagen und Implikationen moralischer Kritik

Die Bezugnahme auf Menschenrechte als Werte, denen durch Flüchtlingschutz Rechnung getragen werden soll, ermöglicht eine Kritik, die infrage stellt, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Flüchtlingskategorie zureichend sind, um menschenrechtlich begründbaren Forderungen gerecht zu werden (s. als Überblick dazu Ott 2016a). Dabei werden die Menschenrechte nicht nur als zwischenstaatliche Vereinbarungen verstanden, die in positives Recht übersetzt worden sind. Vielmehr nehmen sowohl zivilgesellschaftliche Diskurse wie auch philosophische und sozialwissenschaftliche Positionen die Idee der Menschenrechte als eine Artikulation moralischer Grundsätze in Anspruch, die über das positive Recht hinausweisen. Ein Verständnis von Menschenrechten im Sinne eines normativen Individualismus, der Menschenrechte als uneinschränkbare und gegenüber staatlichen

selseitig substituierbar sind. Dies zeigt sich darin, dass politische Entscheidungen rechtswidrig sein können und das positive Recht als ungerecht kritisiert werden kann; siehe dazu Luhmann (1987: 217) und Sandkühler (2013: 207).

Ordnungserfordernissen und Eigeninteressen vorrangige Ansprüche jedes Individuums fasst, kann dabei zu einer Kritik führen, welche die Berechtigung von Staaten prinzipiell bestreitet, diejenigen abzuweisen, die nachvollziehbare Gründe haben, Aufnahme und Schutz einzufordern. In Verbindung von Forderungen nach einer Ausweitung des Verständnisses legitimer Fluchtgründe mit gerechtigkeits-theoretischen Überlegungen mündet dies in Positionen, die entweder »halboffene Grenzen und ein Bleiberecht für alle, denen es gelungen ist, die Außengrenzen zu passieren« (Ott 2016b: 23) anstreben, oder aber für ein Recht auf Bewegungsfreiheit plädieren, das zumindest für alle gelten soll, die »in ihrem Herkunftsland [...] keinen sicheren Zugang zu menschenrechtlichen Grundgütern haben« (Cassee 2016: 256; vgl. Shacknove 1985: 284). In der Konsequenz wird dann auch die Schaffung legaler und sicherer Zugangswege für Flüchtlinge gefordert (s. etwa Pro Asyl 2016; Jelpke et al. 2014). Ott (2016b) argumentiert, dass aufgrund eines erweiterten Flüchtlingsbegriffs in der Konsequenz auch dafür plädiert werden müsste, Transportmöglichkeiten für diejenigen bereitzustellen, die nicht über die Ressourcen verfügen, sich mit eigenen Mitteln auf den Weg in potenzielle Aufnahmeregionen zu begeben.

Der realpolitische Standardeinwand gegen die Forderung nach einer Ausweitung, die auch Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte als Fluchtgründe anerkennt und Behinderungen von Fluchtmigration problematisiert, lautet, dass dies vor dem Hintergrund des faktischen Ausmaßes globaler Menschenrechtsverletzungen zu einem enormen Anstieg der Zahl derjenigen führen würde, die einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge haben und in der Folge zu einer Ausweitung der Migrations- und Fluchtbewegungen mit gravierenden Konsequenzen für die Aufnahmegesellschaften. Die Plausibilität dieses Einwandes wird von konsequenten Vertreter:innen eines normativen Individualismus in der migrationsethischen Diskussion (vgl. Carens 1987; Carens 2015) keineswegs bestritten. Vielmehr werden gravierende Veränderungen, sofern diese zu einem Abbau globaler Ungleichheiten führen, ausdrücklich als normativ erstrebenswert betrachtet sowie als nachrangig gegenüber der Forderung nach Bewegungsfreiheit eingeordnet. Ausdrücklich als irrelevant betrachtet werden dabei »the economic concerns of current citizens« (Carens 1987: 261) potenzieller Aufnahmegesellschaften.

Aber selbst Vertreter:innen eines konsequenten normativen Individualismus räumen ein, dass es berechtigte Gründe gibt, das Recht auf Zuwanderung einzuschränken, sofern die Ordnung liberaler Gesellschaften durch

potenzielle Zuwanderer:innen, die diese Ordnung ablehnen oder durch eine Zahl von Zuwanderer:innen, welche zu einem Zusammenbruch dieser Ordnung führen würde, gefährdet ist (Carens 1987: 260; vgl. Cassee 2016: 251–256). Dies führt in der Debatte über eine prinzipielle moralische Rechtfertigbarkeit von Einwanderungsbegrenzungen zu Auseinandersetzungen über Wertekonflikte und Wertepräferenzen¹⁴, über das Verhältnis individualistischer und kollektivistischer Ethiken sowie über das Verhältnis verantwortungsethischer zu gesinnungsethischen Positionen, (s. Cassee 2016; Georgi 2025; Grundmann/Stephan 2016; Ott 2016a; Ott 2016b; Ott 2020; Scherr 2020a; Scherr 2022). Dabei wird u. a. deutlich, dass mit der Anerkennung individueller Mobilitätsrechte noch nicht geklärt ist, wer für die Aufnahme jeweiliger Migrant:innen zuständig ist, wie also vermieden werden kann, dass die Ansprüche von Flüchtlingen zwar grundsätzlich anerkannt, faktisch aber dadurch unterlaufen werden, dass die je eigene Zuständigkeit von den potenziellen Zielländern bestritten oder dadurch abgewehrt wird, dass Zugangsmöglichkeiten zum eigenen Territorium verstellt werden. Zudem zeigt sich, dass Argumentationen, die aus einem normativen, menschenrechtlichen Individualismus Forderungen nach einer weitreichenden Ausweitung der Flüchtlingskategorie oder nach offenen Grenzen ableiten, die potenziellen, faktischen Konsequenzen ihrer Forderungen nicht ignorieren können, ohne sich in einen performativen Selbstwiderspruch zu verstricken: Sie müssen voraussetzen, dass es aussichtsreich ist, gesellschaftlich an ein Verständnis aller Individuen als Subjekte zu appellieren, deren Menschenrechte zu gewährleisten sind.

Ein Verständnis von Individuen als Träger:innen von Menschenrechten kann jedoch nicht als schlicht gegeben angenommen werden, sondern hat selbst prekäre gesellschaftliche Voraussetzungen: Eine menschenrechtliche Begründung legitimer Ansprüche von Flüchtlingen an potenzielle Aufnahmegesellschaften und -staaten ist nur dann aussichtsreich, wenn in diesen eine solche universalistische Moral rechtlich und in mehrheitsfähigen Überzeugungen der Bürger:innen verankert ist, die über Verpflichtungen auf Hilfen für und Solidarität mit den Angehörigen der eigenen Verwandtschaft, lokalen Gemeinschaft, Ethnie, politischen Gesinnungsgemeinschaft, Religion oder Nationalgesellschaft hinausreicht. Aufgrund der Bedeutung nationaler Wohlfahrtsstaaten für die Lebensbedingungen der Bürger:innen

14 Diesbezüglich stellt Luhmann (1993b: 20f.) fest: »Aus den Werten folgt nichts für die Entscheidung von Wertkonflikten. [...] Je mehr Werte, desto mehr Chaos auf der Ebene des Entscheidens.«

potenzieller Aufnahmegesellschaften und der darin begründeten Wirkungsmächtigkeit eines »gewöhnlichen Nationalismus« (Pogge 2005; Scherr 2013; Schimank 2005) ist dies aber nur dann erwartbar, wenn die Zuwanderung von Flüchtlingen nicht als eine unkontrollierbare Dynamik wahrgenommen wird, welche die eigenen Existenzbedingungen gefährdet und damit Dynamiken der Abwehr von bedrohlichen Außenseiter:innen in Gang setzt, die mit einem Rückzug auf eine partikularistische Binnenmoral und Binnensolidarität einhergehen. Die Forderung nach offenen Grenzen fordert aber gerade solche Abwehrreaktionen heraus, wenn sie den Eigeninteressen der Bürger:innen potenzieller Aufnahmestaaten jedwede Legitimität abspricht und zugleich davon auszugehen ist, dass die Zahl der zu erwarteten Migrant:innen zu gravierenden Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage und des verfügbaren wohlfahrtsstaatlichen Leistungsniveaus führen würde.

Argumentationen, die auf universalistische menschenrechtliche Prinzipien Bezug nehmen, sind folglich darauf verwiesen, diese unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Kontexte ihrer Umsetzung zu spezifizieren, also aufzuzeigen, wie universalistische Prinzipien in den jeweiligen Kontexten in akzeptable Normen übersetzt werden können. »Reine Universalität« ist, wie Japp (2015: 84) treffend feststellt, demgegenüber »eine Schimäre politischer Philosophen«, die Forderungen aus ethischen Prinzipien ableiten, ohne zu berücksichtigen, was deren realgesellschaftliche Bedingungen und Konsequenzen sind.

6. Folgerungen

Die Beobachtung, dass in Kontroversen zur Flüchtlingspolitik Diskrepanzen zwischen universalistisch gefassten, normativen Ideen und den partikularen Interessen von Gemeinschaften und Nationalgesellschaften deutlich werden, ist in einer gesellschaftstheoretischen Perspektive wenig überraschend. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 strebt die Auflösung dieses Spannungsverhältnisses nicht durch eine Aufhebung nationalstaatlicher Souveränität an, sondern durch die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten auf die Herstellung einer »soziale[n] und internationale[n] Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können« (Vereinte Nationen 1948: Art. 28). In der angestrebten internationalen Ordnung von Nationalstaaten, »in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht

und Not genießen« (Vereinte Nationen 1948: Präambel) wäre keine Notwendigkeit zur Flucht gegeben. Insofern artikuliert sich in der Zunahme der Fluchtdynamiken eine Entwicklung, in der sich weltgesellschaftliche Disparitäten bezüglich der Gewährleistung von Menschenrechten verfestigt haben.

Heterogene Varianten der Sozial- und Gesellschaftskritik haben Programmatiken entwickelt, die darauf ausgerichtet sind, Diskrepanzen zwischen normativen Selbstansprüchen moderner Gesellschaften und der realen Verfasstheit der gesellschaftlichen Verhältnisse aufzuzeigen (s. dazu etwa Vobruba 2017; Weißmann 2020). Diese können nur dann vermeiden, in eine folgenlose normative Skandalisierung einzumünden, wenn es gelingt, unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen erreichbare Möglichkeiten zur Überwindung oder zumindest zur Verringerung der Diskrepanzen zwischen normativem Anspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit aufzuzeigen. Im Fall der Flüchtlingsforschung ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass hier Folgen globaler Ungleichheitsverhältnisse sichtbar werden, zu deren Überwindung Flüchtlingsrecht und Flüchtlingspolitik nur einen begrenzten Beitrag leisten können. Damit werden Versuche, für eine zeitgemäße Ausweitung der Flüchtlingskategorie sowie eine stärkere, realpolitische Berücksichtigung der Erfordernisse des Flüchtlingssschutzes zu argumentieren, zwar keineswegs hinfällig. Erforderlich ist darüber hinaus jedoch eine wissenschaftliche Verschränkung von Flucht- und Flüchtlingsforschung mit einer solchen Forschung über die Ursachen und Auswirkungen globaler Ungleichheiten, die dazu beiträgt, Perspektiven einer Gesellschaftspolitik aufzuzeigen, die wirksam die Bekämpfung der Ursachen von Zwangsmigration und Flucht unterstützt. Dies erfordert eine Rückbindung der Forschung über Flucht und Zwangsmigration an Theorien und Analysen der Weltgesellschaft, also eine gesellschaftstheoretische Fundierung. Die Ausdifferenzierung der Flucht- und Flüchtlingsforschung als eigenständiger, interdisziplinärer Forschungsbereich stellt folglich zwar eine hilfreiche Spezialisierung dar. Die Problemlagen, die in diesem Forschungsbereich sichtbar werden, verweisen jedoch auf Zusammenhänge, für deren Verständnis eine Rückbindung der Theorieentwicklung und Forschung an eine umfassender angelegte Gesellschaftsforschung erforderlich ist.

Dabei kann die Flüchtlingskategorie nicht als gültige Bestimmung eines Gegenstandsbereichs wissenschaftlicher Forschung vorausgesetzt werden; vielmehr ist sie selbst als eine politische, rechtliche und moralische Kategorie im Sinne des methodologischen Grundprinzips reflexiver Soziologie

in den Blick zu nehmen, nicht auf der Grundlage außerwissenschaftlicher (politischer, rechtlicher, alltagssprachlicher) Kategorien zu forschen, sondern über diese. Soziologische Flüchtlingsforschung ist damit aufgefordert, die Genese, die Funktion und die Verwendungsweisen der Flüchtlingskategorie in den Blick zu nehmen. Wenn die Frage gestellt wird, was jeweilige politische, rechtliche und mediale Verwendungsweisen der Flüchtlingskategorie kennzeichnet, wie Flucht von anderen Formen der Migration unterschieden wird und was die Folgen davon sind, dann gilt es soziologisch nicht zuletzt, dabei Zusammenhänge mit Macht-, Herrschaft- und Ungleichheitsverhältnissen sowie mit Ideologien und Interessen zu analysieren.

Literaturverzeichnis

- Bakewell, Oliver (2008), Research Beyond the Categories: The Importance of Policy Irrelevant Research into Forced Migration, *Journal of Refugee Studies*, 21 (4), 432–453.
- Bauman, Zygmunt (2008), *Flüchtige Zeiten. Leben in der Ungewissheit*, Hamburg.
- Bommes, Michael (2011), Nationale Paradigmen der Migrationsforschung, *IMIS-Beiträge*, 38, 15–52.
- Carens, Joseph H. (1987), Aliens and Citizens: The Case for Open Borders, *The Review of Politics*, 49 (2), 251–271.
- Carens, Joseph H. (2015), *The ethics of immigration*, Oxford.
- Carling, Jørgen (2024), Why Do People Migrate? Fresh Takes on the Foundational Question of Migration Studies, *International Migration Review*, 58, 1757–1791.
- Cassee, Andreas (2016), *Globale Bewegungsfreiheit*, Frankfurt.
- Castles, Stephen (2003), Towards a Sociology of Forced Migration and Social Transformation, *Sociology*, 37, 13–34.
- Castles, Stephen/Haas, de Hein/Miller, Mark J. (2019), *The age of migration. International population movements in the modern world*, 6th edition, London.
- Eckel, Jan (2009), Utopie oder Moral, Kalkül der Macht, *Archiv für Sozialgeschichte*, 49, 437–484.
- Endres de Oliveira, Pauline (2016), Legaler Zugang zu internationalem Schutz – zur Gretchenfrage im Flüchtlingsrecht, *Kritische Justiz*, 49 (2), 176–179.
- Fassin, Didier (2016), Vom Rechtsanspruch zum Gunsterweis. Zur moralischen Ökonomie der Asylvergabepraxis im heutigen Europa, *Mittelweg* 36, 25 (1), 33–61.
- Gatrell, Peter (2013), *The making of the modern refugee*, Oxford.
- Gelardi, Lea/Scherschel, Karin (2023), Soziologie, in: Scharrer, Tabeau et al. (Hrsg.): *Flucht- und Flüchtlingsforschung*, Baden-Baden, 67–76.
- Georgi, Fabian (2025), *Grenzen und Bewegungsfreiheit*, Berlin.

- Gibney, Mathew (2013), Is Deportation a Form of Forced Migration?, *Refugee Survey Quarterly*, 32, 116–129.
- Glathe, Julia/Gorriahn, Laura (Hrsg.) (2022), *Demokratie und Migration. Konflikte um Migration und Grenzziehungen in der Demokratie* (Sonderband 32 der Zeitschrift Leviathan 39), Baden-Baden.
- Grundmann, Thomas/Stephan, Achim (Hrsg.) (2016), »Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?«. *Philosophische Essays*, Stuttgart.
- Halfmann, Jost (2007), *Nation als Wert*, <https://tu-dresden.de/gsw/slk/mez/ressourcen/dateien/dateien/Kolloquien/down/Halfmann.pdf?lang=de> (15.07.2019).
- de Haas, Hein (2021), *A theory of migration: the aspirations-capabilities framework*. Comparative Migration Studien 9. <https://doi.org/10.1186/s40878-020-00210-4>.
- Heintz, Bettina/Leisering, Britta (Hrsg.) (2015), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft. Deutungswandel und Wirkungsweise eines globalen Leitwerts*, Frankfurt am Main.
- Heintz, Bettina/Münch, Richard/Tyrell, Hartmann (Hrsg.) (2005), *Weltgesellschaft. Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen*, Stuttgart.
- Hess, Sabine (Hrsg.) (2010), *Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*, Berlin.
- Hess, Sabine et al. (Hrsg.) (2017), *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*, Berlin.
- Japp, Klaus (2015), Die Funktion der Menschenrechte in der Weltgesellschaft, in: Heintz, Bettina/Leisering, Britta (Hrsg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft. Deutungswandel und Wirkungsweise eines globalen Leitwerts*, Frankfurt, 65–97.
- Ulla Jelpke, Jan Korte, Katrin Kunert, Petra Pau, Harald Petzold, Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE (2014), *Antrag: Das Massensterben an den EU-Außengrenzen beenden – Für eine offene, solidarische und humane Flüchtlingspolitik der Europäischen Union*. Deutscher Bundestag. Drucksache 18/288, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/002/1800288.pdf> (08.12.2019).
- Käckmeister, Hannes (2022), *Die behördliche Konstruktion unbegleiteter Minderjähriger. Ein deutsch-französischer Vergleich zu Verfahren der Alterseinschätzung*, Weinheim.
- Kersting, Daniel/Leuoth, Marcus (Hrsg.) (2020), *Der Begriff des Flüchtlings*, Stuttgart.
- KNOMAD/The World Bank Group (2016), *Migration and Remittances Factbook 2016*, Washington.
- KNOMAD/The World Bank Group (2019), *Migration and Remittances. Recent Developments and Outlook*, <https://www.knomad.org/sites/default/files/2019-04/Migrationanddevelopmentbrief31.pdf> (01.09.2021).
- Lahusen, Christian/Schneider, Stephanie (Hrsg.) (2017), *Asyl verwalten. Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*, Bielefeld.
- Luhmann, Niklas (1987), *Rechtssoziologie*, Opladen.
- Luhmann, Niklas (1990), *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (1993a), *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main.

- Luhmann, Niklas (1993b), *Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?* Heidelberg.
- Luhmann, Niklas (2013), *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt am Main.
- Morsink, Johannes (2000), *The Universal Declaration of Human Rights*, Philadelphia.
- Offe, Klaus (2011), From Migration in Geographic Space to Migration in Biographic Time. Views From Europe, *Journal of Political Philosophy*, 19 (3), 333–373.
- Ott, Konrad (2016a), *Zuwanderung und Moral*, Stuttgart.
- Ott, Konrad (2016b), Der »slippery slope« im Schatten der Shoa und die Aporien der bürgerlichen Gesellschaft angesichts der Zuwanderung 33/2016, in: Hastedt, Heiner (Hrsg.): *Macht und Reflektion*, Deutsches Jahrbuch Philosophie Band 6, Hamburg, 47–75.
- Ott, Konrad (2020), Klimaflüchtlinge: Zur Komplexität der Begriffsbildung, in: Kersting, Daniel/Leuoth, Marcus (Hrsg.), *Der Begriff des Flüchtlings*, Stuttgart, 157–178.
- Peutz, Nathalia/De Genova, Nicholas (2010), *The deportation regime. Sovereignty, space, and the freedom of movement*, Durham.
- Pogge, Thomas (2005), *Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortungen und Reformen*, Berlin.
- Pro Asyl (2016), *Resettlement, HAP, Relocation – wie bitte? Aufnahmeprogramme im Überblick*, <https://www.proasyl.de/hintergrund/resettlement-hap-relocation-wie-bitt-e-aufnahmeprogramme-im-ueberblick/> (08.12.2019).
- Riedel, Lisa/Schneider, Gerald (2017), Dezentraler Asylvollzug diskriminiert: Anerkennungsquoten von Flüchtlingen im bundesdeutschen Vergleich, *Politische Vierteljahrschrift*, 58 (1), 21–48.
- Röder, Antje/Zifonun, Darius (Hrsg.) (2024), *Handbuch Migrationssoziologie*, Wiesbaden.
- Sandkühler, Hans Jörg (2013), *Recht und Staat nach menschlichem Maßstab*, Weilerswist.
- Scherr, Albert (2013), Offene Grenzen? Migrationsregime und die Schwierigkeiten einer Kritik des Nationalismus, *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 43 (171), 335–349.
- Scherr, Albert (2015), Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den »wirklichen« Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird, *Soziale Probleme*, 26, 151–170.
- Scherr, Albert (2016), Migration, Menschenrechte und die Grenzen der Demokratie, in: Eigenmann, Philipp/Geisen, Thomas/Studer,Tobias (Hrsg.), *Migration und Minderheiten in der Demokratie*. Politische Formen und soziale Grundlagen von Partizipation, Wiesbaden, 45–61.
- Scherr, Albert (2017), Die Abschwächung moralischer Empörung, *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung*, 1 (1), 88–105.
- Scherr, Albert/Inan, Cigdem (2017), Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorie und als Konfliktfeld, in: Ghaderi, Cinur/Eppenstein/Thomas (Hrsg.), *Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge*, Wiesbaden, 129–146.

- Scherr, Albert (2019), Wie Abschiebungen begründet und durchgesetzt, aber auch kritisiert und erschwert werden können, in: Binner, Kerstin/Scherschel, Karin (Hrsg.), *Fluchtmigration und Gesellschaft*, Weinheim, 106–125.
- Scherr, Albert (2020a), Grenzziehungen: Soziologie der paradoxen Forderung nach offenen Grenzen, in: Kersting, Daniel/Leuoth, Marcus (Hrsg.), *Der Begriff des Flüchtlings*, Stuttgart, 137–156.
- Scherr, Albert (2020b), Probleme und Perspektiven der Flucht- und Flüchtlingsforschung, *Zeitschrift für Migrationsforschung*, 1 (1), 97–121.
- Scherr, Albert (2022), Bewegungsfreiheit, Grenzziehungen und die Problematik der Forderung nach offenen Grenzen. In: Glathe, Julias/Gorriahn, Laura (Hrsg.): *Demokratie und Migration*. Baden-Baden (Sonderband 32 der Zeitschrift Leviathan 39), 117–138.
- Scherr, Albert/Scherschel, Karin (2019), *Wer ist ein Flüchtling? Grundlagen einer Soziologie der Zwangsmigration*, Göttingen.
- Schimank, Uwe (2005), Weltgesellschaft und Nationalgesellschaften, in: Heintz, Bettina/Münch, Richard/Tyrell, Hartmann (Hrsg.), *Weltgesellschaft. Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen*, Stuttgart, 394–414.
- Schittenhelm, Karin (2015), Asylsuchende im Blickfeld der Behörde. Explizites und implizites Wissen in der Herstellung von Bescheiden in deutschen Asylverfahren, *Soziale Probleme*, 26 (2), 137–150.
- Shacknove, Andrew W. (1985), Who is a refugee? *Ethics*, 95 (2), 274–284.
- Stepputat, Finn/Nyberg Sorensen, Ninna (2014), Sociology and Forced Migration, in: Fiddian-Qasmiyeh, Elena (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*. Oxford, 99–111.
- Stichweh, Rudolf (2000), *Die Weltgesellschaft*, Frankfurt am Main.
- Tiedemann, Paul (2015), *Flüchtlingsrecht*, Heidelberg.
- Treibel, Annette (2011), *Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht*, Weinheim.
- Turton, David (2003), *Refugees, forced resettlers and other forced migrants: towards a unitary study of forced migration*, Geneva.
- Van Hear, Nicholas (2004), *I went as far as my money would take me: conflict, forced migration and class*, Oxford.
- Van Hear, Nicholas/Brubaker, Rebecca/Thais, Bessa (2009), *Managing mobility for human development: the growing salience of mixed migration*, London.
- Vereinte Nationen (1948), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (01.09.2021).
- Vereinte Nationen (1951/1967), Genfer Flüchtlingskonvention. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf (01.09.2021).
- Vobruba, Georg (2017), Die Kritikkontroverse. Probleme der Unterscheidung von Praxis und Theorie, *Soziologie*, 46, 173–190.

- Weis, Paul (1995), *The refugee convention, 1951. The travaux préparatoires*, <http://www.loc.gov/catdir/description/cam026/94012144.html> (15.07.2019).
- Weißmann, Martin (2020), Soziologisch disziplinierte Kritik als Aspekt systemtheoretischer Analysen. Zu Luhmanns Kritik am Postulat der Werturteilsfreiheit und dem Möglichkeitssinn systemtheoretischer Kritik, in: Scherr, Albert (Hrsg.), *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik*, Weinheim, 142–184.
- Willke, Helmut (1996), Die Steuerungsfunktion des Staates aus systemtheoretischer Sicht, in: Grimm, Dieter (Hrsg.), *Staatsaufgaben*, Frankfurt a. M., 685–712.
- Zetter, Roger (1991), Labelling Refugees: Forming and Transforming a Bureaucratic Identity, *Journal of Refugee Studies*, 4 (1), 39–62.
- Zetter, Roger (2007), More Labels, Fewer Refugees: Remaking the Refugee Label in an Era of Globalization, *Journal of Refugee Studies*, 20 (2), 172–190.
- Zetter, Roger (2014), *Schutz für Vertriebene. Konzepte, Herausforderungen und neue Wege*, Bern.